

## **Satzung über die Benutzung der camera obscura der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der camera obscura der Stadt Hainichen und die Erhebung von Gebühren vom 11. 10. 2010 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Hainichen betreibt die camera obscura als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Die camera obscura kann von jedermann, auch von juristischen Personen benutzt werden.

### **§ 3 Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet im Objekt für Beschädigungen jeglicher Art, die durch ihn verursacht werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

### **§ 4 Gebührenerhebung / Gebührenpflicht**

Die Führung in der camera obscura ist gebührenpflichtig. Gebührensschuldner ist der jeweilige Teilnehmer an der Führung in der Einrichtung.

### **§ 5 Gebührenschild / Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht vor Beginn der Führung und wird als Eintrittspreis erhoben.

### **§ 6 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt für:

Erwachsene	3,00 Euro
Kinder, Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger nach Sozialgesetzbuch mit Nachweis Sonderermäßigungen auf Nachweis	1,50 Euro

## **§ 7 Gebührenbefreiungen**

Von den Gebühren sind befreit:

- Schulklassen aus Schulen der Stadt Hainichen im Rahmen des Schulunterrichtes und Kindergruppen aus Kindereinrichtungen der Stadt Hainichen
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit ständiger Begleitung sich durch den Merkzeicheneintrag "B" im Schwerbehindertenausweis ergibt.

## **§ 8 Aufenthalt und Zutritt zur camera obscura**

Der Zutritt zum Turm der camera obscura ist während der Öffnungszeiten möglich. Ein Aufenthalt im Turm ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Den Weisungen des Personals hat der Nutzer Folge zu leisten. Dem Personal steht die Ausübung des Hausrechts zu.

## **§ 9 Anerkennung der Satzung**

Mit der Entrichtung des Eintrittspreises erkennt der Benutzer diese Satzung an.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.